

83.047

**Botschaft  
über den Beitritt der Schweiz zu den Allgemeinen  
Kreditvereinbarungen**

vom 29. Juni 1983

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

29. Juni 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser



## Übersicht

*Im vergangenen Jahr hat sich das internationale Finanzklima erheblich verschlechtert. Zahlreiche hochverschuldete Länder konnten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr voll nachkommen. Den Notenbanken, Regierungen, internationalen Finanzinstitutionen und privaten Banken ist es indessen gelungen, durch gemeinsame Aktionen schwerwiegende Störungen der weltweiten Finanzbeziehungen zu vermeiden. Dem Internationalen Währungsfonds (IWF) kam dabei eine zentrale Rolle zu. Das Einspringen des IWF mit Krediten und die von ihm mit den Schuldnerländern ausgearbeiteten Sanierungsmassnahmen sind Voraussetzung dafür, dass die privaten, multinational tätigen Banken ihre Kredite aus den Problemländern zumindest nicht zurückziehen. Um diesen Aufgaben weiterhin erfolgversprechend nachzukommen, muss die Finanzierungsbasis des IWF verstärkt werden.*

*Die IWF-Mitglieder haben sich deshalb anfangs dieses Jahres darauf geeinigt, die Quoten von 61 auf 90 Milliarden Sonderziehungsrechte<sup>1)</sup> (SZR) oder umgerechnet über 200 Milliarden Franken aufzustocken. Zudem beschlossen die wichtigsten Industrieländer, die in der sogenannten Zehnergruppe zusammengeschlossen sind, die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) zu erweitern. Zum einen sollen die dem IWF eingeräumten Kreditzusagen von 6,4 auf 17 Milliarden Sonderziehungsrechte (rund 38 Mrd. Fr.) erhöht werden. Zum anderen wird der Verwendungszweck ausgedehnt. In Zukunft soll der IWF nicht nur Kredite an Länder der Zehnergruppe, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch solche an andere Mitglieder, namentlich an Entwicklungsländer, über die AKV refinanzieren können.*

*Die Schweiz war bisher an den AKV aufgrund des Assoziierungsabkommens von 1964 beteiligt. Als wirtschaftlich eng mit dem Ausland verbundenes Land haben wir an der Aufrechterhaltung geordneter internationaler Verhältnisse und Finanzmärkte grösstes Interesse. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass sich unser Land an den erweiterten AKV beteiligen sollte. Gemäss der in der Zehnergruppe ausgehandelten Aufteilung wird der Anteil der Schweiz von bisher 865 Millionen Franken auf 1020 Millionen Sonderziehungsrechte (2314,6 Mio. Fr.) steigen. Angesichts dieses beträchtlichen finanziellen Engagements hält es der Bundesrat für angebracht, dass die Schweiz den erweiterten AKV beitrifft und Mitglied der Zehnergruppe wird. Auf diese Weise erreichen wir eine volle Mitsprache bei der Aktivierung der AKV.*

*Teilnehmer an den AKV würde die Schweizerische Nationalbank, die auch mit der Durchführung des bisherigen Assoziierungsabkommens betraut war. Sie hätte den schweizerischen Anteil an den AKV zu finanzieren, wobei die von ihr gewährten Kredite im Gegensatz zur bisherigen Regelung vom Bund nicht garantiert würden. In Anbetracht ihrer gegenwärtigen Rückstellungen ist die Nationalbank in der Lage, diese zusätzlichen Risiken zu übernehmen.*

<sup>1)</sup> 1 Sonderziehungsrecht (SZR) = Fr. 2,269210 (Stand 10. Juni 1983)

---

*Die Bedeutung der AKV ist durch ihre Revision grösser geworden. Die Debatten im Rahmen der Zehnergruppe dürften daher neben den Fragen der Sicherung des internationalen Währungssystems vermehrt auch Aspekte der Weltwirtschaft und der zwischenstaatlichen Beziehungen umfassen. Deswegen wird die Nationalbank bei der Durchführung der Teilnahme eng mit dem Bundesrat zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck soll ein geeignetes Konsultationsverfahren geschaffen werden, dessen Einzelheiten der Bundesrat nach Absprache mit der Nationalbank festlegt.*

*Der Bundesrat beantragt Ihnen mit dieser Botschaft, den schweizerischen Beitritt zu den AKV zu genehmigen.*

## Botschaft

### 1 Entstehung und Funktion der Allgemeinen Kreditvereinbarungen

Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV; englische Bezeichnung: «General Arrangements to Borrow» bzw. GAB) wurden im Jahre 1962 zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und den zehn wichtigsten Industrieländern bzw. deren Notenbanken abgeschlossen, um dieser Organisation zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die umfangreichen Kapitalbewegungen, die nach dem Übergang wichtiger Industrieländer zur Konvertibilität ihrer Währungen Ende 1958 eingesetzt hatten, stellten eine potentielle Bedrohung für das internationale Währungssystem dar. Es wurde befürchtet, dass die Mittel des IWF nicht ausreichen würden, wenn er umfangreiche Kredite an eines oder mehrere der Industrieländer gewähren sollte. Diese Gefahr wurde akut, als die Vereinigten Staaten erklärten, dass sie nötigenfalls Mittel des IWF beanspruchen würden.

Die Statuten räumten bereits damals dem IWF die Möglichkeit ein, sich zusätzliche Mittel durch Darlehensaufnahme zu beschaffen. Mit den AKV wurde die Mittelbeschaffung vorsorglich geregelt: Der IWF sicherte sich bei den Vereinigten Staaten, der Deutschen Bundesbank, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Belgien und der Schwedischen Reichsbank Kreditlimiten im Gesamtbetrag von 6 Milliarden Dollar. Unter der Voraussetzung einer eigenen Mittelknappheit und um einer Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zuvorzukommen, bzw. sie zu beheben, konnte der IWF Devisen erwerben, die er für die Finanzierung von Krediten an die Teilnehmer der AKV benötigte.

Der IWF beanspruchte die AKV für die Finanzierung von Krediten an Grossbritannien, Frankreich, Italien und zuletzt im Jahre 1978 an die Vereinigten Staaten. In der Folge musste er nicht mehr auf die AKV zurückgreifen, denn die Industrieländer zogen es vor, die benötigten Mittel auf den Euromärkten und bei den OPEC-Staaten aufzunehmen; damit konnten sie sich den wirtschaftspolitischen Auflagen des IWF entziehen.

Die an den AKV beteiligten Länder bilden die sogenannte Zehnergruppe, die nicht nur über die Inanspruchnahme der AKV befindet, sondern sich auch mit allgemeinen Fragen der Währungspolitik befasst. Zudem entwickelte sie sich im Laufe der Jahre formlos zu einem Forum, in welchem sich die Industrieländer über die zentralen im IWF behandelten Fragen soweit als möglich absprechen. Ferner treffen sich die Notenbankgouverneure der Zehnergruppe jeden Monat im Rahmen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel.

## **2 Bisherige Assoziierung der Schweiz mit den Allgemeinen Kreditvereinbarungen**

### **21 Form und Durchführung**

1961 gelangte der IWF mit der Anfrage an den Bundesrat, ob die Schweiz bereit sei, sich mit den AKV zu assoziieren; die Möglichkeit einer direkten Beteiligung wurde damals weder von der Schweiz noch von den Teilnehmern und dem IWF in Erwägung gezogen. Aufgrund einer eingehenden Prüfung des Problems wurde dann im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank die Mitwirkung beschlossen und dafür eine besondere Rechtsbasis in Form des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1963 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (BBl 1963 I 349) geschaffen.

In einem Briefwechsel vom 11. Juni 1964 zwischen dem Bundesrat und dem Geschäftsführenden Direktor des IWF wurde die schweizerische Bereitschaft zur Mitwirkung im Umfang von höchstens 865 Millionen Franken festgehalten. Mit der Durchführung des Assoziierungsabkommens und mit der Gewährung der damit verbundenen Kredite wurde die Nationalbank betraut. Da sie gemäss Nationalbankgesetz nur kurzfristige Geschäfte abwickeln konnte, sah der neugeschaffene Bundesbeschluss eine Garantie des Bundes vor. Als assoziiertes Mitglied an den AKV konnte die Schweiz als Beobachter in der Zehnergruppe Einsitz nehmen. Sie liess sich auch darin durch die Nationalbank vertreten.

### **22 Beteiligung an einzelnen Kreditaktionen**

Seit ihrer Assoziierung im Jahre 1964 nahm die Schweiz insgesamt an vier Währungshilfeaktionen im Rahmen der AKV teil. Es handelte sich dabei um Kredite an Grossbritannien (November 1964; Mai 1965; Ende 1976) und Italien (1977). Alle diese Kredite wurden in der Zwischenzeit zurückbezahlt.

## **3 Internationaler Währungsfonds und internationale Verschuldung**

Die im vergangenen Jahr akut gewordenen Schwierigkeiten einer Reihe von Ländern, ihre Zahlungsbilanzdefizite zu finanzieren, führten zu einer starken Zunahme der Kreditbeanspruchung beim IWF. Diese Entwicklung beschleunigte die Verhandlungen über eine Aufstockung der Fondsmittel: Neben einer Erhöhung der Mitgliederquoten einigte man sich anfangs dieses Jahres auf eine Erweiterung der AKV.

Ohne im Detail auf die heutigen internationalen Verschuldungsprobleme einzugehen – dies wird im Bericht geschehen, den Nationalrat Reiniger in seinem Postulat vom 6. Oktober 1982 betreffend Risiken der internationalen Verschuldung verlangte – seien hier lediglich die hauptsächlichsten Ursachen und Lösungsmöglichkeiten skizziert. Wenn auch die Lage jedes dieser Länder einzeln zu beurteilen ist, so gibt es doch Gemeinsamkeiten, welche zum zeitlichen Zusammentreffen ihrer Zahlungskrisen geführt haben.

### 31 Stark gestiegene Verschuldung der Entwicklungsländer

Die Aussenverschuldung der Entwicklungsländer erreichte nach Angaben der OECD Ende 1982 total 625 Milliarden Dollar, was rund dem Siebenfachen des Betrages von 1971 entspricht. Allein im vergangenen Jahr war eine Zunahme um 96 Milliarden Dollar bzw. 18 Prozent zu verzeichnen.

Ertragsbilanzdefizite sind für Entwicklungsländer eine normale Erscheinung. Probleme können sich jedoch aus der Struktur und Grösse dieser Defizite ergeben. Eine Reihe von wichtigen Entwicklungsländern hat in den siebziger Jahren umfangreiche Investitionsprogramme in Angriff genommen, deren Erfolg stabile weltwirtschaftliche Verhältnisse voraussetzten. Diese Voraussetzung war nun aber zumindest in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre nicht mehr gegeben, so dass die Ertragsbilanzdefizite gegen Ende des Jahrzehnts sprunghaft anstiegen, durch die internationalen Finanzmärkte allerdings relativ problemlos finanziert wurden.

### 32 Ursachen der aktuellen Verschuldungskrise

Die inflationären Folgen der Ölpreishausse 1979/80 veranlassten praktisch alle wichtigen Industrieländer zu einer Änderung ihrer Wirtschaftspolitik und insbesondere zu einer erheblich restriktiveren Geldpolitik. Vor allem der massive Anstieg der amerikanischen Zinssätze bewirkte eine beträchtliche Mehrbelastung der Schuldnerländer, und die weltweite konjunkturelle Abschwächung führte zu tieferen Rohstoffpreisen. Zusammen mit den rückläufigen Absatzmengen hatte dies eine erhebliche Einbusse der Exporterlöse zahlreicher Entwicklungsländer zur Folge. Unter starken Druck gerieten aber auch die Exporteure von Fertigprodukten aus der Dritten Welt wegen des sich gegenseitig verstärkenden Prozesses von Rezession und Protektionismus in den Industrieländern.

Die Situation verschlechterte sich, als vorerst Polen und dann im Sommer 1982 auch Mexiko in akute Zahlungsschwierigkeiten gerieten. Die im internationalen Kreditgeschäft tätigen Banken überprüften ihre Kreditpolitik und wurden allgemein wesentlich zurückhaltender. Länder mit Ertragsbilanzdefiziten können ihrem Schuldendienst aber nur nachkommen, wenn sie neue Kredite erhalten, da ein Abbau ihrer Defizite über Nacht praktisch ausgeschlossen ist.

Die abrupte Änderung in der Kreditpolitik der Banken führte dazu, dass neben den beiden erwähnten Staaten eine ganze Reihe weiterer Länder in akute Finanzprobleme geriet. Neben einigen Ländern des Ostblocks betraf dies vor allem hochverschuldete fortgeschrittenere Entwicklungsländer (sogenannte Schwellenländer).

### 33 Internationale Überbrückungsaktionen

Die Lösung akuter Zahlungsbilanzkrisen ist eine der Hauptaufgaben des IWF. Der IWF vergibt seine Kredite unter der Voraussetzung, dass vorerst ein wirtschaftspolitisches Sanierungsprogramm für die Überwindung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten ausgearbeitet wird. Die Aushandlung eines solchen Pro-

gramms erfordert eine gewisse Zeit. Verschiedene Fälle in der jüngsten Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass dem Schuldnerstaat neben kurzfristigen Fälligkeitsschüben auch rasch verfügbare zusätzliche Geldmittel zufließen müssen, wenn seine Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden soll. Dies erforderte die Bereitschaft der Regierungen, der Zentralbanken und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Überbrückungskredite einzuräumen. Diese «Feuerwehrrübungen» haben bisher ihren Zweck erfüllt; schwerwiegende Störungen des internationalen Zahlungsverkehrs und des Welthandels konnten abgewendet werden.

### 34      **Ansätze zu einer längerfristigen Lösung**

Derartige internationale Überbrückungsaktionen genügen bei reinen Liquiditätskrisen, verschaffen sonst aber nur vorübergehend Erleichterung. Eine längerfristige Lösung muss im wesentlichen zwei Elemente enthalten:

- Die hochverschuldeten Länder haben mit entsprechenden Anpassungsmassnahmen dafür zu sorgen, dass sie ihre strukturellen Ertragsbilanzdefizite auf ein tragbares Mass reduzieren.

Es handelt sich dabei meistens um ein umfassendes wirtschaftspolitisches Programm, das nicht nur kurzfristig den öffentlichen und privaten Konsum und das Investitionsvolumen einschränkt und die öffentlichen Einnahmen erhöht, sondern über eine mehrjährige Zeitspanne auch zu wesentlichen Änderungen in der Produktionsstruktur führen soll. Zum Beispiel werden dem Exportsektor mehr Anreize gegeben und ihm mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt, sowie die Produktion durch eine realistische Preisgestaltung allgemein gefördert, namentlich im Bereich der Nahrungsmittel.

Solchen Anpassungsmassnahmen sind allerdings Grenzen gesetzt. Zum einen braucht es Zeit, bis sie ihre positiven Wirkungen entfalten, zum anderen ist darauf zu achten, dass sie sozial und politisch tragbar bleiben.

- Den Problemländern müssen daher weiterhin angemessene Kredite gewährt werden, einerseits um ihre Importmöglichkeiten, d. h. ihre Versorgung und ein gewisses Wachstum sicherzustellen, andererseits um den Welthandel nicht allzu stark einzuschränken.

Die Banken dürften aus verständlichen Gründen zögern, die unvermeidlichen Finanzierungslücken voll zu decken. Deshalb wird es in vielen Fällen notwendig sein, in einer Übergangsphase in gewissem Ausmass auch öffentliche Kredite, bilateral oder über internationale Institutionen, zu gewähren.

Das Ziel besteht darin, dass die stark verschuldeten Länder ihre Kreditwürdigkeit wieder soweit herstellen, dass die privaten Kreditgeber bereit sind, die noch verbleibenden Defizite zu decken. Auf diese Weise sollte es möglich sein, schwerwiegende Folgen der gegenwärtigen Verschuldungskrise auf die Weltwirtschaft und den internationalen Handel zu vermeiden. Damit diese Strategie erfolgreich sein kann, ist es notwendig, dass alle Beteiligten, Industrieländer, Entwicklungsländer und Banken, eng zusammenarbeiten und Einzelaktionen unterlassen.

Weitere Voraussetzung für einen Erfolg ist die Überwindung der weltweiten Rezession, denn nur bei wachsendem Welthandel kann ein Sanierungsprogramm erfolgreich verwirklicht werden. Ohne diesen Problemkreis hier weiter zu behandeln, sei immerhin festgestellt, dass sich die Vorbedingungen für ein erneutes Wirtschaftswachstum mit dem Rückgang der Inflation in den meisten wichtigen Industrieländern erheblich verbessert haben.

### 35      **Zentrale Rolle des Internationalen Währungsfonds**

Der IWF gewährt an überschuldete Länder mittelfristige Zahlungsbilanzkredite. Aufgrund seiner Statuten versieht er sie mit wirtschaftspolitischen Auflagen. Es handelt sich dabei um ein notwendiges Element zur Überwindung der akuten Finanzierungsprobleme. Auch wenn man gegen diese Bedingungen im Einzelfall gewisse Vorbehalte haben kann, so ist der IWF praktisch die einzige internationale Organisation, welche sicherstellt, dass wirtschaftspolitische Anpassungsmassnahmen und weitere Finanzierung gleichzeitig erfolgen. Das Schuldnerland erhält damit einen gewissen Finanzierungsspielraum, bis die ergriffenen Massnahmen wirken. Die Gläubiger ihrerseits haben dadurch Gewähr, dass Aussicht auf eine Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation besteht.

Der IWF wirkt als Katalysator zwischen öffentlicher und privater Finanzierungshilfe an Länder, die sich in Schwierigkeiten befinden. Dabei hält er die Gläubiger, insbesondere die Banken an, ihre Kredite nicht zurückzuziehen und nötigenfalls, wenn auch in bescheidenerem Umfang als bisher, aufzustocken. Daraus wird ersichtlich, dass die internationalen Hilfsaktionen zugunsten hochverschuldeter Staaten nicht dazu dienen, den privaten Banken einen Abbau ihrer Engagements zu ermöglichen.

Damit der IWF diese Rolle erfüllen kann, müssen seine Mittel aufgestockt werden. Dies soll in zweierlei Hinsicht geschehen. Zum einen werden die Quoten der Mitglieder von heute 61 auf rund 90 Milliarden Sonderziehungsrechte<sup>1)</sup> erhöht, zum anderen haben die Mitglieder der Zehnergruppe beschlossen, *die AKV als Refinanzierungsmöglichkeit für den IWF auszubauen.*

## 4      **Rechtsnatur und Inhalt der Allgemeinen Kreditvereinbarungen**

### 41      **Rechtsnatur**

Bei den AKV handelt es sich formell um einen Beschluss des Internationalen Währungsfonds (Beschluss des Exekutivdirektoriums vom 5. Januar 1962, Nr. 1289-(62/1)). Dieser stützt sich auf den Artikel VII Abschnitt 1 der Statuten des Internationalen Währungsfonds ab, welcher den Fonds ermächtigt, Massnahmen zur Wiederauffüllung seiner Währungsbestände zu treffen. Der Beschluss ist jedoch keine einseitige Anordnung. Er wurde im Einvernehmen mit den zehn Teilnehmerstaaten gefasst. Auch kann er während der festgelegten Laufzeiten nur mit Zustimmung aller Teilnehmer geändert werden (§ 5 und § 15

<sup>1)</sup> 1 Sonderziehungsrecht (SZR) = Fr. 2,269210 (Stand 10. Juni 1983)



AKV). Obwohl formell Beschluss des Internationalen Währungsfonds, handelt es sich seiner Natur nach um eine *völkerrechtliche Vereinbarung*.

## **42 Zweck und Inhalt der Allgemeinen Kreditvereinbarungen**

### **421 Zweck**

Mit den AKV soll dem IWF ermöglicht werden, seine Aufgaben im internationalen Währungssystem wirksamer zu erfüllen (Präambel zu den AKV). Um diese Zielsetzung zu erreichen, gewähren die teilnehmenden Länder dem IWF Darlehen, wenn dieser zusätzliche Mittel benötigt.

## **422 Revision 1983 der Allgemeinen Kreditvereinbarungen**

Die Laufzeit der AKV in ihrer heutigen Fassung dauert bis am 23. Oktober 1985.

Anfangs 1983 einigten sich die zehn AKV-Teilnehmer auf eine Änderung des Abkommens. Mit Beschluss vom 24. Februar 1983 hiess das Exekutivdirektorium des IWF die Änderung gut und leitete den neuen Text an die teilnehmenden Länder weiter. Der IWF-Beschluss sieht vor,

- dass die Änderungen in Kraft treten, wenn die bisherigen zehn Teilnehmer dem Fonds bis am 31. Dezember 1983 schriftlich ihre Zustimmung mitteilen und
- dass die Schweizerische Nationalbank Teilnehmer der AKV wird, wenn die Änderungen bis Ende 1983 von den zehn Teilnehmern angenommen werden und schweizerischerseits bis am 30. April 1984 der Beitritt zu den AKV erklärt wird.

Ein schweizerischer Beitritt würde somit auf der Grundlage des geänderten Textes der AKV erfolgen und für die neue, fünfjährige Laufzeit gelten. Im folgenden stellen wir den Inhalt der modifizierten AKV in den Grundzügen dar (Text der modifizierten AKV siehe Beilage 1).

## **423 Teilnehmer**

(§§ 3 und 22 AKV)

Die Möglichkeit zur Teilnahme während der neuen Laufzeit steht den bisherigen Teilnehmern offen (§ 3 Bst. a). Des weiteren können andere Mitglieder des IWF in die AKV aufgenommen werden, wenn sowohl der IWF als auch alle AKV-Teilnehmer dem Beitritt zustimmen (§ 3 Bst. b). Schliesslich ermöglicht der neu in die AKV aufgenommene Paragraph 22 der Schweiz als einzigem Nichtmitglied des IWF den Beitritt zu den AKV. Nach der erwähnten Bestimmung kann nämlich die Schweizerische Nationalbank Teilnehmer der AKV werden. Der Paragraph 3 Buchstabe c sieht vor, dass der Beitritt durch die Hinterlegung einer Urkunde erfolgt, in der bestätigt wird, dass der Beitritt in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht steht und dass alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um den Verpflichtungen aus den AKV nachkommen zu können.

## 424 Hauptverpflichtung der Teilnehmer

(§ 2 und Anhang AKV)

Die Teilnehmer der AKV sind verpflichtet, dem IWF nach Bedarf und nach Massgabe der AKV-Bestimmungen Darlehen bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren (§ 2). Die Höchstbeträge der Darlehenszusagen sind für jeden Teilnehmer einzeln, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten, im Anhang zu den AKV wie folgt festgelegt:

	In Mio. SZR	In Prozent
Vereinigte Staaten .....	4 250	25
Deutsche Bundesbank .....	2 380	14
Japan .....	2 125	12,5
Frankreich .....	1 700	10
Grossbritannien .....	1 700	10
Italien .....	1 105	6,5
Kanada .....	892,5	5,25
Niederlande .....	850	5
Belgien .....	595	3,5
Schwedische Reichsbank .....	382,5	2,25
Schweizerische Nationalbank .....	1 020	6
<b>Total .....</b>	<b>17 000</b>	<b>100</b>

Die Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank macht aufgrund des Kurses per 10. Juni 1983 2314,6 Millionen Franken aus.

## 425 Aktivierung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen; Einleitungsverfahren

(§§ 6 und 21 AKV)

Ausgangspunkt für die Aktivierung der AKV bildet das Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedsländer des IWF an den Fonds, einen Kredit zu gewähren (§ 6, § 21 Bst. a). Der Geschäftsführende Direktor des IWF prüft das Gesuch und leitet beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach Konsultation des IWF-Exekutivdirektoriums sowie der AKV-Teilnehmer das Verfahren zur Beanspruchung von AKV-Mitteln (Abrufverfahren) ein.

Die Voraussetzungen sind verschieden, je nachdem, ob die Zahlungsbilanzhilfe des IWF einem AKV-Teilnehmer oder einem Nichtteilnehmer gewährt werden soll. Bei AKV-Teilnehmern genügt es, dass die IWF-Hilfe zur Verhütung oder Behebung von Störungen im internationalen Währungssystem notwendig ist und dass eine Aufstockung der normalen Mittel des IWF, d. h. der Mittel aus den Quotenanteilen der Mitglieder, angebracht erscheint (§ 6). An strengere Bedingungen ist die Beanspruchung von AKV-Mitteln für Nichtteilnehmer geknüpft. Hier darf das Abrufverfahren nur eingeleitet werden, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss der IWF zusätzliche Mittel benötigen, zweitens sind Kredite zu finanzieren, die mit wirtschaftspolitischen

Auflagen verbunden sind, und drittens hat eine derartige Gefährdung der Stabilität des internationalen Währungssystems vorzuliegen, dass von einer Ausnahmesituation gesprochen werden muss (§ 21).

Da die Schweiz nicht Mitglied des IWF ist, kann sie im Unterschied zu den anderen AKV-Teilnehmern keine Zahlungsbilanzhilfe des IWF beanspruchen und somit auch nicht die AKV für sich aktivieren.

#### **426 Aktivierung der Allgemeinen Kreditvereinbarungen; Abrufverfahren (§ 7 AKV)**

Nach Rücksprache mit den AKV-Teilnehmern unterbreitet der Geschäftsführende Direktor des IWF einen Vorschlag für den Bezug von Darlehen (§ 7 Bst. a). Findet er nicht die Zustimmung aller angesprochenen Teilnehmer, so ist eine Abstimmung unter diesen durchzuführen. Dabei bedarf es zur Annahme des Vorschlags einer qualifizierten Mehrheit. Das Abstimmungsverfahren ist in Briefwechseln zwischen dem französischen Finanzminister und den zuständigen Behörden der übrigen AKV-Teilnehmer geregelt (vgl. als Beispiel den Brief des französischen Finanzministers an den Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 15. Dezember 1961; Beilage 2). Jeder Teilnehmer kann jedoch mit Rücksicht auf seine Zahlungsbilanz und Währungsreserven einen Aufruf ablehnen oder eine Reduktion des für ihn vorgeschlagenen Anteils verlangen (§ 7 Bst. d).

Die Währungen und die von den einzelnen Teilnehmern zu leistenden Beträge sind mit Rücksicht auf die Zahlungsbilanz und die Währungsreserven der einzelnen Teilnehmer festzulegen (§ 7 Bst. b). In der Regel erfolgen die Auszahlungen der Darlehen an den IWF in der Landeswährung der Teilnehmer (§ 7 Bst. c). Eine Sonderregelung besteht für die Schweiz. Nach dem Paragraphen 22 Buchstabe b AKV setzt der Geschäftsführende Direktor des IWF die Zahlungswährung für die schweizerischen Kredite nach Rücksprache mit der Schweizerischen Nationalbank fest. Er hat dabei eine konvertible Währung eines IWF-Mitgliedes zu bezeichnen (§ 22 Bst. b). Zahlungen in Schweizerfranken sind somit nicht möglich.

#### **427 Darlehen an den Internationalen Währungsfonds im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen (§§ 9, 10 und 13 AKV)**

Die Darlehensforderungen sind mit Zustimmung des IWF übertragbar (§ 13). Die Verzinsung der Darlehen wird vierteljährlich neu festgelegt und errechnet sich aufgrund des gewichteten Durchschnitts der kurzfristigen Zinssätze in den Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland, Japan, Frankreich und Grossbritannien (§ 9).

Der IWF hat die unter den AKV aufgenommenen Darlehen nach Massgabe der Bestimmungen über die Zahlungsbilanzhilfen in seinen Statuten zu verwenden (§ 10). So gelten insbesondere die Regeln über die wirtschafts- und währungspolitischen Auflagen, welche an Kredite zu knüpfen sind, die über die Reserve-

tranche der IWF-Mitglieder hinausgehen (sog. Konditionalität der IWF-Kredite). Die AKV schliessen eine direkte Einflussnahme der Teilnehmer auf die Art der Mittelverwendung durch den IWF aus (§ 10).

Im Falle der Liquidation des IWF haben die Verbindlichkeiten des Fonds, soweit es sich nicht um die Rückzahlung der Quotenanteile handelt, Vorrang bei der Verteilung der Fondsaktiven (Anhang K zu den IWF-Statuten). Damit ist der IWF verpflichtet, Darlehensforderungen der AKV-Teilnehmer zu tilgen, bevor er seinen Mitgliedern die Quotenanteile zurückerstattet.

#### **428 Rückzahlung der Darlehen**

(§ 11 AKV)

Der IWF zahlt die Darlehen in der Regel nach fünf Jahren zurück (§ 11 Bst. a). Eine frühere Rückzahlung erfolgt jedoch, wenn der IWF seinerseits die ausgeliehenen Mittel früher zurückerhält (§ 11 Bst. c). In anderen Fällen ist eine vorzeitige Rückerstattung durch den IWF nur nach Konsultation des Teilnehmers möglich (§ 11 Bst. b). Schliesslich kann auch der Teilnehmer die Rückzahlung vor Ablauf von fünf Jahren verlangen, wenn seine Zahlungsbilanz- und Währungsreservesituation dies erheischt (§ 11 Bst. e).

Die Rückzahlungen sollen in erster Linie in der Landeswährung des Teilnehmers erfolgen oder, nach Wahl des IWF, in Sonderziehungsrechten (§ 11 Bst. a). Rückzahlungen in anderer als der Landeswährung sind nur nach Konsultation des Teilnehmers möglich (§ 11 Bst. a).

Für Darlehen der Schweizerischen Nationalbank gilt die Besonderheit, dass Rückzahlungen in einer vom Geschäftsführenden Direktor des IWF bezeichneten konvertiblen Währung eines IWF-Mitgliedes erfolgen (§ 22 Bst. d) und in Sonderziehungsrechten nur solange möglich sind, als die Nationalbank als sonstiger Inhaber (sog. «other holder») am Sonderziehungsrechtssystem des IWF weiterhin teilnimmt (§ 22 Bst. e).

#### **429 Assoziierte Kreditvereinbarungen**

(§ 23 AKV)

Der 1983 geänderte AKV-Text sieht neu ausdrücklich vor, dass IWF-Mitglieder, die nicht den AKV angeschlossen sind, sich mit Zustimmung aller Teilnehmer mit den AKV assoziieren können (§ 23). Solche Assoziierungen erlauben es, die unter den AKV verfügbaren Mittel zu erhöhen.

#### **430 Laufzeit und Änderungen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen**

(§§ 5, 15, 19 AKV)

Die neue, fünfjährige Laufzeit der AKV beginnt mit der Annahme des geänderten Textes durch die zehn bisherigen Teilnehmer (§ 19 Bst. a). Dies wird voraussichtlich Ende 1983 der Fall sein, so dass die AKV bis Ende 1988 in Kraft bleiben. Nach Ablauf der Laufzeit ist eine Verlängerung möglich. Zu diesem Zweck

erlässt der IWF spätestens zwölf Monate vor dem Ablauf einen Verlängerungsbeschluss (§ 19 Bst. b).

Zusammen mit der Verlängerung kann der IWF auch Änderungen der AKV, vorbehaltlich von Änderungen der Höchstbeiträge der Teilnehmer, die auf jeden Fall der Zustimmung aller Teilnehmer bedürfen (§ 5), beschliessen. Die Teilnehmer haben daraufhin bis sechs Monate vor dem Ablaufdatum der geltenden AKV Zeit zu erklären, dass sie sich an den AKV nicht mehr beteiligen. Geben sie keine entsprechende Erklärung ab, so verlängert sich ihre Teilnahme automatisch (§ 19 Bst. b).

Änderungen der AKV während der jeweils festgelegten Laufzeiten hingegen sind nur mit Zustimmung aller Teilnehmer und des IWF möglich (§ 5 und § 15).

### **431 Hauptänderungen der Revision 1983**

Mit den heutigen Änderungen ist ein Ausbau der AKV bezweckt. Einerseits soll sichergestellt werden, dass über die AKV mehr Mittel zur Verfügung stehen. Dafür dienen eine massive Erhöhung der Darlehensquoten der einzelnen Teilnehmer (von bisher insgesamt 6,4 auf 17 Mrd. Sonderziehungsrechten) sowie die Möglichkeit, Nichtteilnehmer an den AKV zu assoziieren. Andererseits wird der Verwendungszweck ausgedehnt, indem in Zukunft der IWF nicht nur Kredite an AKV-Teilnehmer, sondern auch solche an andere IWF-Mitglieder, namentlich an Entwicklungsländer, über die AKV refinanzieren kann.

## **5 Beteiligung der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen**

### **51 Schweizerische Interessen**

Für die Schweiz als eng mit dem Ausland verbundenes Land ist die Aufrechterhaltung geordneter internationaler Währungsverhältnisse und funktionstüchtiger Finanzmärkte von grosser Bedeutung. Eine substantielle Unterstützung des IWF in seinen Bemühungen, die Zahlungsunfähigkeit überschuldeter Staaten zu verhindern, ist deshalb nicht nur Ausdruck der Solidarität, sondern liegt auch in unserem eigenen wirtschaftlichen, finanziellen und aussenpolitischen Interesse. Durch die Möglichkeit, die AKV auch für die Finanzierung von Zahlungsbilanzkrediten an IWF-Mitgliedstaaten heranzuziehen, die der Zehnergruppe nicht angehören, haben sich die schweizerischen Interessen an den AKV noch erhöht. In die Länder, die neu Zugang zu AKV-Mitteln erhalten sollen, gingen 1982 rund 40 Prozent der schweizerischen Exporte. Sie gaben – insbesondere was die Entwicklungsländer anbetrifft – in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre wichtige Impulse für die schweizerische Export- und Investitionstätigkeit und damit für die Sicherung der Beschäftigung in unserem Land.

## 52 Teilnahme statt Assoziierung

Im wesentlichen sprechen drei Gründe dafür, dass die Schweiz bei den neuen AKV nicht den Status eines assoziierten Mitglieds, sondern denjenigen eines Teilnehmers erwirbt:

- Die Schweiz bzw. die Nationalbank hat bereits unter dem bisherigen Assoziierungsabkommen einen erheblichen finanziellen Beitrag geleistet, war aber an den Entscheidungen über die Aktivierung der AKV zumindest formell nicht beteiligt. Die in Aussicht genommene Erweiterung unseres finanziellen Engagements legt es nahe, unsere volle Mitsprache durch die Einräumung anteilmässiger Stimmrechte einwandfrei zu sichern.
- Die AKV sind die formelle Grundlage für die Zehnergruppe. Die Beteiligung an den AKV als Teilnehmer hat deshalb zur Folge, dass die Schweiz in Zukunft nicht mehr bloss Beobachter, sondern Mitglied dieses Gremiums sein wird. Auch wenn unser Land schon bisher praktisch wie ein Mitglied behandelt wurde, scheint es doch angebracht, unsere Stellung zu konsolidieren.
- Weil unter den neuen AKV mehrere Länder als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden können, würde die Schweiz ihren exklusiven Status als Beobachter in der Zehnergruppe verlieren, den sie bis anhin innehatte; sie wäre nur noch ein assoziiertes Mitglied unter mehreren.

Aus diesen Überlegungen hat die Schweiz unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Parlament den Antrag gestellt, als Teilnehmer in den AKV aufgenommen zu werden. Dieser Antrag wurde von den Mitgliedern der Zehnergruppe und vom IWF angenommen.

## 53 Höhe der schweizerischen Beteiligung

Die vorgesehene schweizerische Beteiligung beträgt 1020 Millionen Sonderziehungsrechte (2314,6 Mio. Fr.). Bei der Beurteilung dieses sowohl absolut als auch relativ beträchtlichen schweizerischen Beitrags muss folgendes in Betracht gezogen werden:

- Die Schweiz ist zurzeit eines der wenigen Länder, die erhebliche Ertragsbilanzüberschüsse und einen hohen Stand an Währungsreserven aufweisen.
- Der heutige Anteil der Schweiz an den AKV von 865 Millionen Franken entsprach ursprünglich 3,2 Prozent des Totalbetrages. Die starke Höherbewertung des Frankens und die Abwertung anderer Währungen haben aber im Laufe der Jahre dazu geführt, dass unser bisher in Schweizerfranken festgelegter Anteil zurzeit sogar etwas über 6 Prozent liegt.

## 54 Zusammenwirken von Nationalbank und Bundesrat bei der Durchführung der Teilnahme

Auf der völkerrechtlichen Ebene wird der Beitritt zu den AKV durch den Bundesrat zu erklären sein. Schon das Assoziierungsabkommen von 1964 ist vom

Bundesrat abgeschlossen, dessen Durchführung aber an die Nationalbank delegiert worden.

Die AKV sehen ausdrücklich vor, dass Notenbanken als «teilnehmende Institution» bezeichnet werden können. Da die AKV schwergewichtig monetäre Probleme berühren und die Beitragsleistung der Schweiz durch die Nationalbank finanziert wird, erschien es angezeigt, letztere als Teilnehmer zu bezeichnen. Die Teilnahme der Schweizerischen Nationalbank wird in § 22 der AKV geregelt. Durch die Beitrittserklärung des Bundesrates erlangt dieser Text auch innerstaatliche Geltung. Er gibt die Rechtsgrundlage dafür ab, dass die Nationalbank die sich aus ihrer Teilnahme ergebenden Rechte und Pflichten wahrnehmen kann.

Während die Schweiz bis anhin nur über die von ihr zu erbringenden Beiträge entscheiden konnte, wird sie mit dem Beitritt zu den AKV ein unmittelbares Mitentscheidungsrecht über die Aktivierung dieses Kreditmechanismus erhalten. Dieses Recht erhält im Hinblick auf die Zweckerweiterung der AKV eine zusätzliche Dimension und erhöhte Bedeutung.

Bei Entscheiden über die Aktivierung der AKV ist zu beurteilen, ob sie der Behebung oder Verhütung von Störungen im internationalen Währungssystem dient und ob eine Mittelaufstockung beim IWF angebracht erscheint. Diese Fragen sind für die Führung der schweizerischen Geld- und Währungspolitik von erheblicher Bedeutung.

Ausserdem üben die Aktivierungsentscheide einen direkten Einfluss auf die Tätigkeit des IWF aus, mit Rückwirkungen auf die Mitgliedländer. Dabei werden die internationalen Finanz- wie auch die Handelsbeziehungen betroffen. Ferner könnten die erweiterten AKV eine gewisse entwicklungspolitische Bedeutung erlangen. Insgesamt wird der Kreditmechanismus in seiner revidierten Form die Weltwirtschaft stärker und umfassender beeinflussen als bisher. Deshalb ist anzunehmen, dass auch die allgemeinen Debatten im Rahmen der Zehnergruppe vermehrt über die Sicherung des internationalen Währungssystems hinausreichende Aspekte der Weltwirtschaft und der zwischenstaatlichen Beziehungen berühren werden.

Diese Zusammenhänge lassen es als selbstverständlich erscheinen, dass die Nationalbank bei der Durchführung der Teilnahme eng mit dem Bundesrat zusammenarbeitet. Dies umso mehr, als die Schweiz dem IWF nicht angehört und somit die Kreditpolitik des Fonds nicht in derselben Weise wie die Regierungen der übrigen AKV-Teilnehmer beeinflussen kann. Die Nationalbank wird deshalb namentlich in Grundsatzfragen ihren Standpunkt jeweils rechtzeitig mit den interessierten Departementen des Bundes abstimmen. Hiefür ist ein geeignetes Konsultationsverfahren zu schaffen, dessen Einzelheiten der Bundesrat nach Absprache mit der Nationalbank festlegt.

An den Verhandlungen der Zehnergruppe wird die Schweiz durch den Bund und die Nationalbank vertreten sein, wobei es angezeigt sein kann, dass ein Bundesrat die schweizerische Delegation anführt.

## 55 Teilnahme an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen und Beitritt zum Internationalen Währungsfonds

Die Anpassung der AKV und unser Beteiligungsentscheid sind auf eine abrupte Verschlechterung der internationalen Finanzlage zurückzuführen; sie macht eine Verstärkung des Instrumentariums der internationalen Währungszusammenarbeit erforderlich. Es wäre verfehlt, darin einen Zusammenhang mit unserem positiven Grundsatzentscheid vom 18. August 1982 über den Beitritt zu den Institutionen von Bretton Woods (Internationaler Währungsfonds und Weltbankgruppe) zu sehen. Die beabsichtigte Beteiligung stellt kein Präjudiz für das weitere Vorgehen und den Zeitpunkt unseres Beitritts zu diesen Institutionen dar. Bis zu einem späteren Beitritt wird mit der Teilnahme an den AKV und damit bei der Zehnergruppe die Grundlage für unser Mitwirken an der internationalen Zusammenarbeit jedoch verbessert.

## 56 Spätere Fortsetzung der Teilnahme

Vor dem Ablauf der neuen, fünfjährigen Geltungsdauer wird sich für die Schweiz die Frage der Fortsetzung der Teilnahme für eine allfällige weitere Laufzeit stellen. Im Hinblick auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit, welche die AKV den Teilnehmern für ihre Stellungnahmen einräumen (vgl. Ziff. 430 oben; etwas mehr als sechs Monate), wird es nicht möglich sein, die parlamentarische Genehmigung zur allfälligen Verlängerung der schweizerischen Teilnahme zu erwirken. Wir nehmen deshalb in Aussicht, der Bundesversammlung zu gegebener Zeit eine Vorlage zu unterbreiten, die eine Ermächtigung zur Fortsetzung der Teilnahme sowie allfälliger damit verbundener Änderungen zum Gegenstand haben wird.

## 6 Genehmigungsbeschluss

Im Bereich der internationalen Währungsmassnahmen besteht in der Form des Bundesbeschlusses vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen (SR 941.13) eine generelle Ermächtigung an den Bundesrat zum Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen. Dieser Ermächtigungsbeschluss vermag jedoch in seiner heutigen Fassung einen Beitritt zu den AKV nicht zu decken. Insbesondere hinsichtlich der Stellung der Nationalbank, der Finanzierung der Darlehen an den IWF und der Laufzeit genügt der bestehende Bundesbeschluss nicht als Grundlage für einen AKV-Beitritt.

Aus diesem Grunde unterbreiten wir der Bundesversammlung entsprechend dem Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung den Beitritt zur Genehmigung.

## 7 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Rahmen der bisherigen schweizerischen Assoziierung mit den AKV gewährte die Nationalbank die erforderlichen Kredite, wobei ihr jedoch der Bund



die fristgerechte Rückzahlung garantierte. Nun ist vorgesehen, dass die Nationalbank als Teilnehmer die nötigen Mittel ohne Garantie zur Verfügung stellt. Im Hinblick auf ihre gegenwärtigen Rückstellungen ist sie in der Lage, diese zusätzlichen Risiken zu übernehmen.

Da die Darlehensgewährung der Nationalbank im Rahmen der AKV ohne Garantie des Bundes erfolgen soll, wird vom 2-Milliarden-Verpflichtungskredit des Bundesbeschlusses vom 20. März 1975 über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen der Betrag von 865 Millionen Franken frei, der für die bisherigen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der Assoziierung mit den AKV reserviert werden musste. Der Bundesrat hat die Absicht, diesen freiwerdenden Betrag nicht anderweitig zu verpflichten. Unerwartete Entwicklungen in der internationalen Finanz- und Währungslage könnten allerdings eine Neubeurteilung erfordern.

Die Zusammenarbeit des Bundes mit der Nationalbank für die Durchführung der Teilnahme an den AKV kann mit dem bestehenden Personal sichergestellt werden, dies soweit die Zehnergruppe nicht mit Aufgaben betraut wird, die weit über den heutigen Tätigkeitsbereich hinausreichen.

## **8 Richtlinien der Regierungspolitik**

Der beantragte Beitritt zu den AKV ist in den Richtlinien der Regierungspolitik der laufenden Legislaturperiode nicht ausdrücklich vorgesehen. Dies ist damit zu erklären, dass der Beschluss zur Aufstockung der AKV und die Möglichkeit zur Teilnahme der Schweiz nicht vorausgesehen werden konnten. Trotz des Fehlens in den Richtlinien ist es aber nötig, der Bundesversammlung die Gelegenheit im heutigen Zeitpunkt zu unterbreiten. Nur so kann die weitere Mitwirkung der Schweiz an den AKV in einer Form sichergestellt werden, welche der Höhe ihres finanziellen Engagements besser gerecht wird als die bloss Assoziierung.

## **9 Verfassungsmässigkeit**

Der Bund hat nach Artikel 8 der Bundesverfassung die Kompetenz, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung bedürfen solche Verträge der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Der beantragte Genehmigungsbeschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung: Die AKV sind weder unbefristet, noch unkündbar, noch führen sie eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei, und zudem liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor.

**Bundesbeschluss**  
**über den Beitritt zu den Allgemeinen**  
**Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds**

*Entwurf*

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1983<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Beitritt der Schweiz zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt für eine Teilnahme während der neuen, fünfjährigen Laufzeit der Allgemeinen Kreditvereinbarungen zu erklären.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank ist teilnehmende Institution der Allgemeinen Kreditvereinbarungen. Sie wirkt für die Durchführung der Teilnahme mit dem Bundesrat zusammen. Die Einzelheiten werden vom Bundesrat nach Absprache mit der Schweizerischen Nationalbank festgelegt.

<sup>4</sup> Die Kreditgewährungen der Nationalbank im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen erfolgen ohne Garantie des Bundes.

**Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9289

<sup>1)</sup> BBl 1983 II 1367

**Allgemeine Kreditvereinbarungen<sup>2)</sup>**Übersetzung<sup>1)</sup>*Präambel*

Um den Internationalen Währungsfonds in die Lage zu versetzen, seine Rolle in der internationalen Währungsordnung wirkungsvoller zu erfüllen, haben die Hauptindustrieländer sich bereit erklärt, im Geiste weitgehender und bereitwilliger Zusammenarbeit den Fonds durch allgemeine Vereinbarungen zu stärken; sie sind danach bereit, ihm nach Artikel VII Abschnitt 1 des IWF-Übereinkommens Kredite bis zu bestimmten Höchstbeträgen zu gewähren, falls zusätzliche Mittel erforderlich sind, um einer Beeinträchtigung der internationalen Währungsordnung entgegenzuwirken oder sie abzuwenden. Um diese Absicht zu verwirklichen, werden aufgrund von Artikel VII Abschnitt 1 des IWF-Übereinkommens die folgenden Regeln und Bedingungen angenommen.

**Paragraph 1 Begriffsbestimmungen**

Soweit in diesem Beschluss verwendet, bedeuten die Begriffe

- i) «Übereinkommen» das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds.
- ii) «Kreditvereinbarung» eine Verpflichtung, dem Fonds Kredite unter den in diesem Beschluss niedergelegten Umständen und Bedingungen zu gewähren.
- iii) «Teilnehmer» ein teilnehmendes Mitglied oder eine teilnehmende Institution.
- iv) «Teilnehmende Institution» eine offizielle Institution eines Mitglieds, die mit Zustimmung des Mitglieds eine Kreditvereinbarung mit dem Fonds getroffen hat.
- v) «Teilnehmendes Mitglied» ein Mitglied des Fonds, das mit dem Fonds eine Kreditvereinbarung getroffen hat.
- vi) «Betrag einer Kreditvereinbarung» den Höchstbetrag eines Kredits, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten, den ein Teilnehmer sich verpflichtet, dem Fonds im Rahmen einer Kreditvereinbarung zu gewähren.
- vii) «Abruf» eine Aufforderung des Fonds an einen Teilnehmer, im Rahmen seiner Kreditvereinbarung eine Überweisung auf das Konto des Fonds vorzunehmen.
- viii) «Aufgenommene Währungsbeträge» solche Beträge, die im Rahmen einer Kreditvereinbarung auf das Konto des Fonds überwiesen worden sind.

<sup>1)</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Beschluss des IWF-Exekutivdirektoriums vom 24. Februar 1983.

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

- ix) «Ziehendes Land» ein Mitglied, das aufgenommene Währungsbeträge vom Fonds durch eine unmittelbare Ziehung oder eine Ziehung aufgrund einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder einer Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität kauft.
- x) «Verschuldung» des Fonds den Betrag, den er im Rahmen einer Kreditvereinbarung zurückzuzahlen verpflichtet ist.

### Paragraph 2 Kreditvereinbarungen

Die Mitglieder oder Institutionen, die diesem Beschluss beitreten, verpflichten sich, dem Fonds ihre Währungen unter den in diesem Beschluss niedergelegten Umständen und Bedingungen als Kredit zur Verfügung zu stellen, und zwar bis zu dem Betrag, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten, der im Anhang zu diesem Beschluss angegeben oder nach Paragraph 3 b) festgesetzt worden ist.

### Paragraph 3 Beitritt

a) Jedes Mitglied und jede Institution, die im Anhang angegeben sind, können diesem Beschluss nach Paragraph 3 c) beitreten.

b) Wünschen Mitglieder oder Institutionen, die im Anhang nicht aufgeführt sind, Teilnehmer zu werden, so können sie jederzeit nach Beratung mit dem Fonds ihre Bereitschaft, diesem Beschluss beizutreten, bekanntgeben und können dann, wenn der Fonds einverstanden ist und kein Teilnehmer Widerspruch erhebt, nach Paragraph 3 c) beitreten. Bei Bekanntgabe ihrer Bereitschaft, nach diesem Paragraphen 3 b) beizutreten, müssen die Mitglieder beziehungsweise Institutionen den in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Betrag für die Kreditvereinbarung angeben, die sie bereit sind einzugehen.

Dieser Betrag darf jedoch nicht geringer sein als der Betrag der Kreditvereinbarung des Teilnehmers, der die Kreditvereinbarung mit dem niedrigsten Betrag abgeschlossen hat.

c) Die Mitglieder oder Institutionen treten diesem Beschluss bei, indem sie beim Fonds eine Urkunde hinterlegen, in der erklärt wird, dass sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen ihres Landes beigetreten sind und alle erforderlichen Schritte getan haben, um die Regeln und Bedingungen dieses Beschlusses erfüllen zu können. Mit der Hinterlegung dieser Urkunde werden die betreffenden Mitglieder oder Institutionen Teilnehmer mit Wirkung vom Zeitpunkt der Hinterlegung oder des Inkrafttretens dieses Beschlusses, je nachdem, welches Datum später liegt.

### Paragraph 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt in Kraft, sobald ihm mindestens sieben Mitglieder oder Institutionen, die im Anhang aufgeführt sind, mit Kreditvereinbarungen im Gegenwert von mindestens 5,5 Milliarden US-Dollar im Gewicht und in der Feinheit vom 1. Juli 1944 beigetreten sind.

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

### Paragraph 5 Änderungen der Beträge der Kreditvereinbarungen

Die Beträge der Kreditvereinbarungen der Teilnehmer können, falls es die Umstände erfordern sollten, jeweils überprüft und mit Zustimmung des Fonds und aller Teilnehmer geändert werden.

### Paragraph 6 Inangsetzung des Verfahrens

Wendet sich ein teilnehmendes Mitglied oder ein Mitglied, dessen Institution Teilnehmer ist, an den Fonds wegen einer Ziehung oder einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder einer Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität und kommt der Geschäftsführende Direktor nach Beratung zu der Ansicht, dass die Ziehung oder die Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder die Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität erforderlich ist, um einer Beeinträchtigung der internationalen Währungsordnung entgegenzuwirken oder sie abzuwenden, und dass die Mittel des Fonds zu diesem Zweck aufgestockt werden müssen, so setzt er das Abrufverfahren nach Paragraph 7 in Gang.

### Paragraph 7 Abrufe

a) Der Geschäftsführende Direktor schlägt Abrufe für eine Ziehung oder künftige Abrufe aufgrund einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder einer Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität nur nach Beratung mit Exekutivdirektoren und Teilnehmern vor. Ein Vorschlag wird nur wirksam, wenn er von den Teilnehmern angenommen und dann vom Exekutivdirektorium genehmigt worden ist. Jeder Teilnehmer teilt dem Fonds die Annahme des Vorschlags mit, der einen Abruf im Rahmen seiner Kreditvereinbarung betrifft.

b) Die Währungen und Beträge, die im Rahmen einer oder mehrerer Kreditvereinbarungen abgerufen werden, sind zu bemessen nach der gegenwärtigen und voraussichtlichen Zahlungsbilanz- und Reserveposition der teilnehmenden Mitglieder oder der Mitglieder, deren Institutionen Teilnehmer sind, und nach den Beständen des Fonds in den betreffenden Währungen.

c) Soweit in einem nach Paragraph 7 a) genehmigten Vorschlag für zukünftige Abrufe nichts anderes vorgesehen ist, werden Käufe aufgenommenener Währungsbeträge im Rahmen einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder einer Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität in den Währungen der Teilnehmer im Verhältnis der im Vorschlag genannten Beträge getätigt.

d) Teilt ein Teilnehmer, bei dem nach Paragraph 7 a) Beträge für die Käufe eines ziehenden Landes aufgrund einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder einer Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität abgerufen werden können, dem Fonds mit, dass nach seiner Ansicht aufgrund der gegenwärtigen und voraussichtlichen Zahlungsbilanz- und Reserveposition Abrufe bei ihm nicht mehr oder nur in geringerer Höhe getätigt werden sollten, so kann der Geschäftsführende Direktor anderen Teilnehmern vorschlagen, zum Ausgleich Mittel im Rahmen ihrer Kreditvereinbarungen zur Verfügung zu stellen; dieser

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

Vorschlag unterliegt dann dem Verfahren nach Paragraph 7 a). Der ursprünglich nach Paragraph 7 a) genehmigte Vorschlag bleibt wirksam, bis ein Vorschlag zum Ausgleich der Beträge nach Paragraph 7 a) angenommen worden ist.

e) Nimmt der Fonds einen Abruf nach diesem Paragraphen 7 vor, so hat der Teilnehmer die Überweisung nach den Angaben des Abrufs unverzüglich vorzunehmen.

### **Paragraph 8** Verbriefung der Verschuldung

a) Auf Wunsch stellt der Fonds zugunsten der Teilnehmer nichtübertragbare Schuldurkunden aus, welche die Verschuldung des Fonds gegenüber dem Teilnehmer verbiefen. Die Ausgestaltung der Schuldurkunden wird zwischen dem Fonds und dem betreffenden Teilnehmer vereinbart.

b) Bei Rückzahlung des nach Paragraph 8 a) durch Ausstellung einer Schuldurkunde belegten Betrages und aller aufgelaufenen Zinsen ist die Schuldurkunde dem Fonds zur Entwertung zurückzugeben. Wird weniger als der Betrag einer solchen Schuldurkunde zurückgezahlt, so ist die Schuldurkunde dem Fonds zurückzugeben, der dafür eine neue Schuldurkunde über den Restbetrag mit dem Fälligkeitsdatum der alten Schuldurkunde ausgibt.

### **Paragraph 9** Zinsen

a) Der Fonds zahlt auf seine Verschuldung Zinsen in Höhe des kombinierten Marktzinssatzes, den er jeweils zur Bestimmung des Satzes errechnet, zu dem er Bestände an Sonderziehungsrechten verzinst. Eine Änderung der Methode, nach der der kombinierte Marktzinssatz berechnet wird, gilt nur, wenn der Fonds und mindestens zwei Drittel der Teilnehmer, auf die drei Fünftel des Gesamtbetrages der Kreditvereinbarungen entfallen, damit einverstanden sind; die Änderung gilt jedoch – wenn ein Teilnehmer dies bei Vereinbarung der Änderung verlangt – nicht für die bei Inkrafttreten der Änderung ausstehende Verschuldung des Fonds gegenüber diesem Teilnehmer.

b) Die Zinsen fallen täglich an und sind sobald wie möglich jeweils nach dem 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April zu zahlen.

c) Die einem Teilnehmer zustehenden Zinsen sind – nach Ermessen des Fonds – in Sonderziehungsrechten oder in der Währung des Teilnehmers oder in anderen tatsächlich konvertierbaren Währungen zu zahlen.

### **Paragraph 10** Verwendung der aufgenommenen Währungsbeträge

Die nach Artikel V Abschnitte 3 und 7 des IWF-Übereinkommens geltenden Geschäftsgrundsätze und Gepflogenheiten des Fonds für die Inanspruchnahme der allgemeinen Fondsmittel und für Bereitschaftskredit-Vereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität, auch soweit sie sich auf die Dauer der Inanspruchnahme erstrecken, gelten in gleicher Weise für den Kauf von durch den Fonds aufgenommenen Währungsbeträgen. Die Befugnisse des Fonds hinsichtlich von Anträgen auf Inanspruchnahme seiner Mit-

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

tel durch einzelne Mitglieder werden durch diesen Beschluss nicht berührt, und der Zugang der Mitglieder zu diesen Mitteln richtet sich nach den Geschäftsgrundsätzen und Gepflogenheiten des Fonds und hängt nicht davon ab, ob der Fonds Kredite aufgrund dieses Beschlusses aufnehmen kann.

### **Paragraph 11 Rückzahlung durch den Fonds**

a) Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Paragraphen 11 zahlt der Fonds fünf Jahre nach Überweisung durch einen Teilnehmer diesem Teilnehmer einen Betrag zurück, der den nach Paragraph 12 errechneten Gegenwert der Überweisung darstellt. Ist das ziehende Land, für dessen Kauf die Teilnehmer die Überweisungen tätigen, verpflichtet, zu einem festgelegten, früher als fünf Jahre nach dem Kauf liegenden Zeitpunkt zurückzukaufen, so nimmt der Fonds die Rückzahlung an die Teilnehmer in jenem Zeitpunkt vor. Die Rückzahlung nach diesem Paragraphen 11 a) oder nach Paragraph 11 c) erfolgt – nach Ermessen des Fonds – wenn irgend möglich in der Währung des Teilnehmers oder in Sonderziehungsrechten oder nach Beratung mit dem Teilnehmer in anderen tatsächlich konvertierbaren Währungen. Die Rückzahlungen an einen Teilnehmer aufgrund der Bestimmungen des Paragraphen 11 b) und e) sind auf Überweisungen des betreffenden Teilnehmers für Käufe eines ziehenden Landes in der Reihenfolge anzurechnen, in der die Rückzahlung nach diesem Paragraphen 11 a) erfolgen muss.

b) Der Fonds kann nach Beratung mit dem Teilnehmer teilweise oder volle Rückzahlung an diesen Teilnehmer vor dem in Paragraph 11 a) vorgeschriebenen Zeitpunkt vornehmen. Die Rückzahlung nach diesem Paragraphen 11 b) erfolgt nach Wahl des Fonds in der Währung des Teilnehmers oder in Sonderziehungsrechten in einem Betrag, der die Bestände des Teilnehmers an Sonderziehungsrechten nicht über die in Artikel XIX Abschnitt 4 des IWF-Übereinkommens festgelegte Grenze erhöht, es sei denn, der Teilnehmer ist damit einverstanden, Sonderziehungsrechte über diese Grenze hinaus bei einer solchen Rückzahlung anzunehmen, oder im Einvernehmen mit dem Teilnehmer in anderen tatsächlich konvertierbaren Währungen.

c) Sobald eine Verringerung der Bestände des Fonds an der Währung eines ziehenden Landes einem Kauf von geborgter Währung zugeordnet wird, zahlt der Fonds unverzüglich einen gleich hohen Betrag zurück. Schuldet der Fonds aufgrund von Überweisungen zur Finanzierung einer Reservetranchen-Ziehung eines Landes einem Teilnehmer Beträge und verringern sich die keiner Rückkaufspflicht unterliegenden Fondsbestände an der Währung des ziehenden Landes aufgrund von Nettoverkäufen dieser Währung während eines Vierteljahres, auf das sich ein Geschäftsbudget erstreckt, so zahlt der Fonds zu Beginn des nächsten Vierteljahreszeitraums einen dieser Verringerung entsprechenden Betrag zurück, bis zur Höhe des Betrages, den er dem Teilnehmer schuldet.

d) Rückzahlungen nach Paragraph 11 c) erfolgen im Verhältnis zu den Beträgen, die der Fonds den Teilnehmern für Überweisungen schuldet, für welche die Rückzahlung erfolgt.

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

e) Ein Teilnehmer kann vor dem in Paragraph 11 a) vorgeschriebenen Zeitpunkt geltend machen, dass seine Zahlungsbilanzlage die teilweise oder volle Rückzahlung des vom Fonds geschuldeten Betrages erfordert, und die Rückzahlung beantragen. Sofern keine offensichtlichen Gründe dagegensprechen, hat der Fonds die Darlegungen des betreffenden Teilnehmers anzuerkennen. Die Rückzahlung wird nach Beratung mit dem Teilnehmer in tatsächlich konvertierbaren Währungen anderer Mitglieder oder in Sonderziehungsrechten geleistet, je nach Ermessen des Fonds. Reichen die Bestände des Fonds an geeigneten Währungen nicht aus, werden einzelne Teilnehmer aufgefordert, im Rahmen ihrer Kreditvereinbarungen die erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen, wobei erwartet wird, dass sie dieser Aufforderung entsprechen. Kommen die Teilnehmer – trotz der Erwartung, dass sie die erforderlichen Beträge zur Verfügung stellen – dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Rückzahlung im erforderlichen Umfang in der Währung des ziehenden Landes vorzunehmen, für dessen Kauf der die Rückzahlung beantragende Teilnehmer ursprünglich Beträge überwiesen hat. Im Sinne dieses Paragraphen 11 gelten Überweisungen nach diesem Paragraphen 11 e) als zur gleichen Zeit und für die gleichen Käufe vorgenommen wie die Überweisungen des Teilnehmers, der die Rückzahlung nach diesem Paragraphen 11 e) erhält.

f) Alle Rückzahlungen an einen Teilnehmer in anderer als der eigenen Währung richten sich, soweit irgend möglich, nach der gegenwärtigen und voraussichtlichen Zahlungsbilanz- und Reserveposition der Mitglieder, deren Währungen für die Rückzahlung verwendet werden sollen.

g) Der Fonds darf seine Bestände in der Währung eines ziehenden Landes niemals unter einen Betrag absinken lassen, der seiner Verschuldung gegenüber den Teilnehmern aufgrund der Überweisungen für die Käufe des ziehenden Landes entspricht.

h) Erfolgt eine Rückzahlung an einen Teilnehmer, so wird dadurch der Betrag, der im Rahmen seiner Kreditvereinbarung gemäss diesem Beschluss abgerufen werden kann, *pro tanto* wiederhergestellt.

i) Die Verpflichtungen des Fonds zur Leistung von Rückzahlungen an eine teilnehmende Institution gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen oder zur Zahlung von Zinsen gemäss den Bestimmungen des Paragraphen 9 werden dann als erfüllt erachtet, wenn der Fonds einen entsprechenden Betrag an Sonderziehungsrechten an das Mitglied überträgt, in dem die Institution ihren Sitz hat.

## Paragraph 12 Umrechnungskurse

a) Der Wert jeder Überweisung ist für den Zeitpunkt der Absendung des Überweisungsauftrags zu errechnen. Die Berechnung ist auf der Grundlage des Sonderziehungsrechts gemäss Artikel XIX Abschnitt 7 Buchstabe a) des IWF-Übereinkommens vorzunehmen; der Fonds ist verpflichtet, einen entsprechenden Wert zurückzuzahlen.



## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

b) Für alle Zwecke dieses Beschlusses ist der Wert einer Währung in Sonderziehungsrechten vom Fonds gemäss Regel 0-2 der Geschäftsbestimmungen des Fonds zu errechnen.

### **Paragraph 13** Übertragbarkeit

Die Teilnehmer dürfen ihre Ansprüche auf Rückzahlung im Rahmen einer Kreditvereinbarung nur mit vorheriger Zustimmung des Fonds und zu von diesem gebilligten Bedingungen teilweise oder voll übertragen.

### **Paragraph 14** Benachrichtigungen

Benachrichtigungen an ein teilnehmendes Mitglied oder von einem solchen aufgrund dieses Beschlusses erfolgen schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich und sind zu übermitteln an die oder von der Fiskalstelle des teilnehmenden Mitglieds, die nach Artikel V Abschnitt 1 des IWF-Übereinkommens und Regel G-1 der Geschäftsbestimmungen des Fonds benannt worden ist. Benachrichtigungen an eine teilnehmende Institution oder von einer solchen erfolgen schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich und sind an die teilnehmende Institution oder von dieser zu übermitteln.

### **Paragraph 15** Änderung dieses Beschlusses

Dieser Beschluss kann während der in Paragraph 19 a) festgelegten Laufzeit nur durch einen Beschluss des Fonds und im Einvernehmen mit allen Teilnehmern geändert werden. Dieses Einvernehmen ist nicht erforderlich für die Änderung des Beschlusses bei seiner Verlängerung nach Paragraph 19 b).

### **Paragraph 16** Rücktritt

Ein Teilnehmer kann von seinen Rechten und Pflichten aus diesem Beschluss nach Paragraph 19 b) zurücktreten, während der in Paragraph 19 a) vorgesehene Laufzeit jedoch nur mit Zustimmung des Fonds und aller Teilnehmer.

### **Paragraph 17** Austritt aus dem Fonds

Falls ein teilnehmendes Mitglied oder ein Mitglied, dessen Institution Teilnehmer ist, aus dem Fonds austritt, erlischt die Kreditvereinbarung mit dem Zeitpunkt, an dem der Austritt wirksam wird. Die Verschuldung des Fonds aus der Kreditvereinbarung wird als eine Schuld des Fonds im Sinne von Artikel XXVI Abschnitt 3 und Anhang J des IWF-Übereinkommens behandelt.

### **Paragraph 18** Einstellung von Geschäften und Liquidation

a) Das Recht des Fonds, nach Paragraph 7 Beträge abzurufen, und die Verpflichtung, nach Paragraph 11 zurückzuzahlen, werden für die Dauer einer Ein-

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

stellung der Geschäfte nach Artikel XXVII des IWF-Übereinkommens ausgesetzt.

b) Im Falle der Liquidation des Fonds enden die Kreditvereinbarungen, und die vom Fonds geschuldeten Beträge stellen Verbindlichkeiten nach Anhang K des IWF-Übereinkommens dar. Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs K ist die Währung, in der die Verbindlichkeit des Fonds zahlbar ist, zunächst die Währung des Teilnehmers und dann die Währung des ziehenden Landes, für dessen Käufe die Teilnehmer die Überweisungen vorgenommen haben.

### Paragraph 19 Laufzeit und Verlängerung

a) Dieser Beschluss bleibt vier Jahre vom Inkrafttreten ab gültig. Ein neuer Fünfjahresabschnitt beginnt beim Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 7337-(83/37) vom 24. Februar 1983. Verweise in Paragraph 19 b) auf den in Paragraph 19 a) vorgeschriebenen Zeitraum beziehen sich auf diese neue Laufzeit und alle folgenden Laufzeitverlängerungen, die gegebenenfalls nach Paragraph 19 b) beschlossen werden. Wird eine Verlängerung dieses Beschlusses für den Zeitraum nach dem in diesem Paragraphen 19 a) genannten Fünfjahresabschnitt in Betracht gezogen, so prüfen der Fonds und die Teilnehmer, wie sich dieser Beschluss einschliesslich der Bestimmungen von Paragraph 21 bewährt hat.

b) Der Fonds kann eine oder mehrere Verlängerungen der Laufzeit dieses Beschlusses – auch mit Abänderungen, vorbehaltlich Paragraph 5 – beschliessen. Der Fonds hat diesen Beschluss über Verlängerung und Änderung spätestens zwölf Monate vor Ablauf des in Paragraph 19 a) vorgeschriebenen Zeitraums zu fassen. Jeder Teilnehmer kann dem Fonds spätestens sechs Monate vor Ablauf des in Paragraph 19 a) vorgeschriebenen Zeitraums mitteilen, dass er sich an dem verlängerten Beschluss nicht mehr beteiligt. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so wird unterstellt, dass der Teilnehmer seine Rechte und Pflichten im Rahmen des verlängerten Beschlusses aufrechterhält. Durch Rücktritt eines Teilnehmers nach Paragraph 19 b) verliert dieser, ohne Rücksicht darauf, ob er im Anhang aufgeführt ist oder nicht, nicht das Recht auf erneuten Beitritt nach Paragraph 3 b).

c) Wird die Laufzeit dieses Beschlusses vorzeitig beendet oder wird sie nicht verlängert, so gelten die Paragraphen 8 bis einschliesslich 14, 17 und 18 b) dennoch weiter hinsichtlich einer etwaigen Verschuldung des Fonds im Rahmen von Kreditvereinbarungen, die im Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs bestehen, bis die Rückzahlung abgeschlossen ist. Tritt ein Teilnehmer von seinen Rechten und Pflichten im Rahmen dieses Beschlusses nach Paragraph 16 oder Paragraph 19 b) zurück, so hört er auf, Teilnehmer im Rahmen dieses Beschlusses zu sein, doch gelten die Paragraphen 8 bis einschliesslich 14, 17 und 18 b) des Beschlusses vom Zeitpunkt dieses Rücktritts ab auch weiterhin hinsichtlich der Verschuldung des Fonds aus der früheren Kreditvereinbarung, bis die Rückzahlung abgeschlossen ist.

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

### Paragraph 20 Auslegung

Etwaige Auslegungsfragen, die im Zusammenhang mit diesem Beschluss auftreten und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel XXIX des IWF-Übereinkommens fallen, sind in gegenseitiger Übereinstimmung zwischen dem Fonds, dem die Frage aufwerfenden Teilnehmer und allen anderen Teilnehmer zu regeln. Im Sinne dieses Paragraphen 20 gelten als Teilnehmer auch jene früheren Teilnehmer, auf die die Paragraphen 8 bis einschliesslich 14, 17 und 18 b) nach Paragraph 19 c) weiterhin Anwendung finden, soweit ein derartiger früherer Teilnehmer durch eine sich ergebende Auslegungsfrage betroffen wird.

### Paragraph 21 Inanspruchnahme von Kreditvereinbarungen für Nichtteilnehmer

a) Der Fonds kann Abrufe nach den Paragraphen 6 und 7 für Ziehungen vornehmen, die von Mitgliedern beantragt werden, die keine Teilnehmer sind, wenn die Ziehungen i) Ziehungen in den oberen Kredittranchen, ii) Ziehungen im Rahmen von Bereitschaftskredit-Vereinbarungen, die über die erste Kredittranche hinausgehen, iii) Ziehungen aufgrund von Vereinbarungen im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität oder iv) Ziehungen in der ersten Kredittranche in Verbindung mit einer Bereitschaftskredit-Vereinbarung oder einer Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsfazilität sind. Es gelten alle Bestimmungen dieses Beschlusses, die Abrufe betreffen, soweit nicht in Paragraph 21 b) etwas anderes bestimmt ist.

b) Der Geschäftsführende Direktor kann in Zusammenhang mit den in Paragraph 21 a) genannten Anträgen das Verfahren für Abrufe nach Paragraph 7 in Gang setzen, wenn er nach Beratung der Ansicht ist, dass die Mittel des Fonds nicht ausreichen, um tatsächliche und erwartete Finanzierungswünsche zu befriedigen, die erkennen lassen, dass – bedingt durch Zahlungsbilanzprobleme von Mitgliedern, deren Art und Gesamtumfang die Stabilität der internationalen Währungsordnung gefährden könnten – eine Ausnahmesituation gegeben ist. Bei seinen Vorschlägen für Abrufe nach Paragraph 21 a) und b) trägt der Geschäftsführende Direktor potentiellen Abrufen nach anderen Bestimmungen dieses Beschlusses gebührend Rechnung.

### Paragraph 22 Teilnahme der Schweizerischen Nationalbank

a) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieses Beschlusses kann die Schweizerische Nationalbank (im folgenden «die Bank» genannt) Teilnehmer werden, wenn sie diesem Beschluss nach Paragraph 3 c) beitrifft und durch ihren Beitritt einer Kreditvereinbarung im Gegenwert von eintausendzwanzig Millionen Sonderziehungsrechten zustimmt. Nach ihrem Beitritt gilt die Bank als teilnehmende Institution, und alle Bestimmungen dieses Beschlusses, die teilnehmende Institutionen betreffen, gelten für die Bank, vorbehaltlich und ergänzt durch Paragraph 22 b), c), d), e) und f).

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

---

- b) Im Rahmen ihrer Kreditvereinbarung verpflichtet sich die Bank, jede Wahrung, die der Geschaftsfuhrende Direktor bei einem Abruf nach Beratung mit der Bank bestimmt und die nach Feststellung des Fonds nach Artikel XXX Buchstabe f des IWF-Übereinkommens frei verwendbar ist, als Kredit zur Verfügun g zu stellen.
- c) Im Falle der Bank beziehen sich die Verweise auf die Zahlungsbilanz- und Reserveposition in Paragraph 7 b) und d) und Paragraph 11 e) auf die Zahlungsbilanz- und Reserveposition der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- d) Im Falle der Bank beziehen sich die Verweise auf die Wahrung eines Teilnehmers in Paragraph 9 c), Paragraph 11 a) und b) und Paragraph 18 b) auf jede vom Geschaftsfuhrenden Direktor nach Beratung mit der Bank bei Zahlung durch den Fonds bestimmte Wahrung, die nach Feststellung des Fonds nach Artikel XXX Buchstabe f) des IWF-Übereinkommens frei verwendbar ist.
- e) Eine Zahlung von Sonderziehungsrechten an die Bank nach Paragraph 9 c) und Paragraph 11 erfolgt nur, solange die Bank sonstiger Inhaber nach Artikel XVII des IWF-Übereinkommens ist.
- f) Die Bank erkennt Beschlüsse des Fonds über alle Fragen der Auslegung, die sich im Zusammenhang mit diesem Beschluss ergeben und die unter Artikel XXIX des IWF-Übereinkommens fallen, im gleichen Masse als verbindlich an, wie diese Beschlüsse für andere Teilnehmer verbindlich sind.

### **Paragraph 23** Assoziierte Kreditvereinbarungen

- a) Durch eine Kreditvereinbarung zwischen dem Fonds und einem Mitglied, das kein Teilnehmer ist, oder einer offiziellen Institution eines solchen Mitglieds, in deren Rahmen sich das Mitglied oder die offizielle Institution verpflichten, dem Fonds Kredite für die gleichen Zwecke und zu ahnlichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wie sie Teilnehmer aufgrund dieses Beschlusses gewahren, kann der Fonds mit Zustimmung aller Teilnehmer ermachtigt werden, nach den Paragraphen 6 und 7 bei Teilnehmern Beträge für Ziehungen dieses Mitglieds abzurufen und/oder nach Paragraph 11 e) andere Teilnehmer aufzufordern, im Zusammenhang mit vorzeitigen Rückzahlungen von Forderungen aus einer Kreditvereinbarung die erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen. Solche Abrufe oder Aufforderungen werden für die Zwecke dieses Beschlusses so behandelt, als ob es sich um Abrufe oder Aufforderungen handelte, die einen Teilnehmer betreffen.
- b) Dieser Beschluss schliesst in keiner Weise aus, dass der Fonds auch andere Arten von Kreditarrangements eingeht, einschliesslich einer Vereinbarung zwischen dem Fonds und einem Kreditgeber, verbunden mit einer Assoziation mit den Teilnehmern, die die in Paragraph 23 a) genannten Ermachtigungen nicht enthalt.

## Allgemeine Kreditvereinbarungen

Anhang

**Teilnehmer und Beträge der Kreditvereinbarungen****I. Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 7337-(83/37)**

Teilnehmer		Betrag in Einheiten der Währung des Teilnehmers
1. Vereinigte Staaten von Amerika .....	US-\$	2 000 000 000
2. Deutsche Bundesbank .....	DM	4 000 000 000
3. Grossbritannien .....	£	357 142 857
4. Frankreich .....	FF	2 715 381 428
5. Italien .....	Lit	343 750 000 000
6. Japan .....	Yen	340 000 000 000
7. Kanada .....	can\$	216 216 000
8. Niederlande .....	hfl	724 000 000
9. Belgien .....	bfrs	7 500 000 000
10. Schwedische Reichsbank .....	skr	517 320 000

**II. Ab Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 7337-(83/37)**

Teilnehmer		Betrag in Sonderziehungsrechten
1. Vereinigte Staaten von Amerika .....		4 250 000 000
2. Deutsche Bundesbank .....		2 380 000 000
3. Japan .....		2 125 000 000
4. Frankreich .....		1 700 000 000
5. Grossbritannien .....		1 700 000 000
6. Italien .....		1 105 000 000
7. Kanada .....		892 500 000
8. Niederlande .....		850 000 000
9. Belgien .....		595 000 000
10. Schwedische Reichsbank .....		382 500 000
11. Schweizerische Nationalbank <sup>1)</sup> .....		1 020 000 000
		17 000 000 000

<sup>1)</sup> Mit Wirkung von dem Tage, an dem die Schweizerische Nationalbank diesem Beschluss nach Paragraph 22 beitrifft.

**Schreiben des französischen Finanzministers,  
Herrn Baumgartner, an den Präsidenten der  
Deutschen Bundesbank, Herrn Blessing**

Übersetzung<sup>1)</sup>

---

15. Dezember 1961

Herr Präsident,

dieser Brief soll die während der kürzlichen Pariser Gespräche erzielte Verständigung darüber festhalten, welches Verfahren seitens der teilnehmenden Länder und Institutionen (im folgenden «Teilnehmer» genannt) bei der Aufnahme zusätzlicher Mittel durch den Internationalen Währungsfonds im Rahmen von Kreditvereinbarungen anzuwenden ist; diese Kreditvereinbarungen sollen im Zusammenhang mit einer allgemeinen, von dem Exekutivrat des Fonds angenommenen Entscheidung abgeschlossen werden.

Für dieses Verfahren, das nach Inkrafttreten besagter Entscheidung für die in Übereinstimmung mit ihrer Gesetzgebung beitretenden Teilnehmer angewendet werden und das während der Laufzeit der Entscheidung anwendbar bleiben soll, gilt folgendes:

A. Wenn ein teilnehmendes Land vom Fonds Währungen zu ziehen oder von ihm eine Kreditzusage (stand-by) zu erhalten wünscht, unter Umständen, die darauf hindeuten, dass die zusätzlichen Mittel eingesetzt werden könnten, wird dieses Land zunächst den Geschäftsführenden Direktor des Fonds und dann die anderen Teilnehmer konsultieren.

B. Falls der Geschäftsführende Direktor vorschlägt, dem Fonds zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, werden die Teilnehmer über diesen Vorschlag beraten und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Geschäftsführenden Direktors und ihrer gegenwärtigen und voraussehbaren Zahlungsbilanz- und Reservelage dem Geschäftsführenden Direktor die Beträge ihrer Währungen mitteilen, die sie für angemessen halten, dem Fonds zu leihen. Die Teilnehmer werden einen einstimmigen Beschluss anstreben.

C. Sollte es nicht möglich sein, einen einstimmigen Beschluss zu erreichen, soll durch Abstimmung unter den Teilnehmern entschieden werden, ob sie bereit sind, durch Hergabe ihrer Währung eine Ziehung oder eine Kreditzusage zu ermöglichen, wie es in den besonderen Kreditvereinbarungen vorgesehen ist, und ob die Verstärkung der Mittel des Fonds in der vom Geschäftsführenden Direktor vorgeschlagenen allgemeinen Grössenordnung notwendig ist.

<sup>1)</sup> Übersetzung des französischen und englischen Originaltextes.

Der Teilnehmer, der eine Ziehung beabsichtigt, ist nicht berechtigt abzustimmen. Eine positive Abstimmung kommt zustande, wenn die folgenden Mehrheiten der Stimmen der Teilnehmer, die sich an der Abstimmung beteiligen, erreicht sein werden, wobei davon ausgegangen wird, dass Stimmenthaltungen sich nur auf die Zahlungsbilanzgründe, die in Abschnitt D erwähnt sind, stützen dürfen:

- 1) Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Zahl der wahlberechtigten Teilnehmer;
- 2) Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der wahlberechtigten Teilnehmer, gewogen auf der Grundlage ihrer im Zusammenhang mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel übernommenen Verpflichtungen.

D. Wenn der in Abschnitt C vorgesehene Beschluss positiv ist, werden weitere Konsultationen zwischen den Teilnehmern und dem Geschäftsführenden Direktor über die dem Fonds zu leihenden jeweiligen Währungsbeträge der Teilnehmer abgehalten werden, um zu einem Gesamtbetrag, wie in Abschnitt C übereingekommen, zu gelangen. Wenn während der Konsultationen ein Teilnehmer darauf verweist, dass er nach seiner Ansicht wegen seiner gegenwärtigen oder voraussehbaren Zahlungsbilanz- oder Reservelage nicht oder nur in kleinerem Umfang als vorgeschlagen in Anspruch genommen werden sollte, werden sich die Teilnehmer untereinander und mit dem Geschäftsführenden Direktor darüber beraten, welche zusätzlichen Beträge in ihren Währungen bereitgestellt werden müssen, um den Gesamtbetrag, wie in Abschnitt C übereingekommen, zu erreichen.

E. Sobald eine Einigung gemäss Abschnitt D erreicht ist, benachrichtigt jeder Teilnehmer den Geschäftsführenden Direktor, welche Beträge er gemäss seiner Kreditvereinbarung mit dem Fonds bereitstellen wird.

F. Falls ein Teilnehmer, der gemäss seiner Kreditvereinbarung Kredite in seiner Währung an den Fonds gewährt hat, später um Rückzahlung seines Kredits nachsucht, so dass andere Teilnehmer weitere Beträge zugunsten des Fonds bereitstellen müssen, so soll dieser Teilnehmer sich mit dem Geschäftsführenden Direktor und mit den anderen Teilnehmern beraten.

Für die vorstehend genannten Konsultationen werden die Teilnehmer Vertreter bestimmen, die ermächtigt sind, zu den Vorschlägen über den Einsatz der zusätzlichen Mittel Stellung zu nehmen.

Es besteht Übereinstimmung, dass in allen Fällen, wenn Abrufe auf zugesagte Kredite vorgeschlagen werden, oder wenn sonstige Fragen auftauchen, die gemäss der Fondsentscheidung Konsultationen unter den Teilnehmern erfordern, eine Zusammenkunft aller Teilnehmer anberaumt wird. Der Vertreter Frankreichs wird es übernehmen, die erste Zusammenkunft einzuberufen, und die Teilnehmer werden dann den Vorsitzenden bestimmen. Der Geschäftsführende Direktor des Fonds oder sein Bevollmächtigter soll zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.

Es besteht ferner Übereinstimmung, dass die Teilnehmer, um die vorgesehenen Konsultationen zu erleichtern, in weitestgehendem Umfang die Kontaktmöglichkeiten innerhalb der internationalen Organisationen, denen sie angehören, benutzen sollen, um sich gegenseitig über Entwicklungen ihrer Zahlungsbilan-

zen auf dem laufenden zu halten, die zu einem Einsatz der zusätzlichen Mittel führen könnten.

Das Konsultationsverfahren, das im Geiste internationaler Zusammenarbeit vor sich gehen soll, ist dazu bestimmt, die Stabilität des internationalen Zahlungssystems zu sichern.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir schriftlich bestätigen würden, dass die vorstehenden Ausführungen das erzielte Einvernehmen wiedergeben, das hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens bei Kreditaufnahmen des Internationalen Währungsfonds im Rahmen der von mir erwähnten Kreditvereinbarungen erreicht worden ist.

Den anderen Teilnehmern, nämlich Belgien, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden, Schweden und den Vereinigten Staaten, übersende ich gleichlautende Schreiben.

Ein englischer Text dieses Schreibens ist beigelegt. Der englische und der französische Text und die Antworten der Teilnehmer in beiden Sprachen sollen gleichermassen verbindlich sein. Ich werde alle Teilnehmer von den eingegangenen Bestätigungen auf dieses Schreiben in Kenntnis setzen.

*(Schlussformel und Unterschrift)*